

BGer 5A_38/2023 vom 17. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_38_2023

FR: TF 5A_38/2023 du 17 janvier 2023

IT: TF 5A_38/2023 del 17 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Soweit sich der Beschwerdeführer sinn gemäss gegen den Entscheid des Gerichtes für fürsorgliche Unterbringungen vom 14. Juli 2022 richten sollte, wäre die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG längst abgelaufen.

Seine Aussage bringt aber ohnehin zum Ausdruck, dass er sich eher direkt gegen eine (möglicherweise neue) Anordnung der Klinik im Sinn von Art. 434 ZGB wenden möchte. Diesbezüglich fehlt es aber an der Ausschöpfung des Instanzenzuges; beim Bundesgericht kann nur gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide Beschwerde erhoben werden (Art. 75 Abs. 1 BGG) und gemäss Abklärungen handelt es sich beim erwähnten Entscheid vom 14. Juli 2022 um den zeitlich letzten, welcher den Beschwerdeführer betraf.

Soweit sich im "Betreff" der Eingabe der Vermerk "Anzeige gegen B. _____ wegen Körperverletzung und Zwangsmedikation" findet, möchte der Beschwerdeführer offenbar auch Strafanzeige gegen die Direktorin der Klinik erheben; indes können beim Bundesgericht keine Straf- oder anderweitige Anzeigen eingereicht werden.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.